

**Politische Gemeinde Adlikon**

**VERORDNUNG ÜBER DIE  
ABWASSERANLAGEN**

vom 4. Juni 1997

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 1

### *Grundlage und Rechtsverhältnisse*

Die Politische Gemeinde Adlikon erlässt gestützt auf die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz sowie die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung diese Verordnung über die Abwasseranlagen. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.

## Artikel 2

### *Aufgaben der Gemeinde*

Die Gemeinde erstellt, unterhält und betreibt zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalisationsnetz nach dem Prinzip der Abschwemmung mit zentraler Klärung. Sie passt diese Einrichtungen den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes an. Sie ist Mitglied des Kläranlageverbandes Andelfingen und des Kläranlageverbandes Thalheim.

Der Ausbau der kommunalen Abwasseranlagen erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden, vom Regierungsrat genehmigten Generellen Entwässerungsplanes (GEP, früher GKP) nach Massgabe des öffentlichen Bedürfnisses. Für Sanierungsleitungen gilt der vom Regierungsrat genehmigte kommunale Abwassersanierungsplan, **resp. die heute aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.**

## Artikel 3

### *Aufsicht*

Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt den in der Gemeindeordnung bezeichneten Organen.

Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der kantonalen Behörde.

# 2. Leitungsnetz

## Artikel 4

### *Öffentliche Abwasseranlagen*

Als öffentliche Abwasseranlagen werden diejenigen Kanalisations- und Meteorwasserleitungen sowie andere Abwasseranlagen wie Regenklärbecken,

Hochwasserüberläufe etc. bezeichnet, die von der Gemeinde erstellt wurden oder die ins öffentliche Eigentum der Gemeinde übernommen worden sind.

## **Artikel 5**

### *Private Abwasseranlagen*

Als private Abwasseranlagen werden diejenigen Leitungen und Anlagen bezeichnet, welche bis und mit Einspitz in das öffentliche Leitungsnetz bestehen.

## **Artikel 6**

### *Kostenträger und Zuständigkeiten*

Öffentliche Abwasseranlagen werden in der Regel durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes.

Private Abwasseranlagen sind durch die Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Vorreinigung industrieller und gewerblicher Abwässer sind Sache der Betriebsinhaber.

## **Artikel 7**

### *Kanäle in Privatgrundstücken*

Die Gemeinde kann Kanäle und Abwasseranlagen im privaten Grund auch ausserhalb der Baulinien erstellen und unterhalten. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so ist das Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten durchzuführen.

## **Artikel 8**

### *Uebernahme privater Abwasseranlagen, Leitungskataster*

Kanalisations- und Meteorwasserleitungen mit einem minimalen Innendurchmesser von 20 cm und mindestens drei Hausanschlüssen können durch Beschluss des Gemeinderates zu Unterhalt und Erneuerung durch die Gemeinde übernommen werden. Voraussetzung ist, dass die Kanäle in allen Teilen den jeweils geltenden Anforderungen für öffentliche Kanäle entsprechen und sie sich in einem einwandfreien Bauzustand befinden. Die Uebernahme erfolgt unentgeltlich. Die Gemeinde führt einen Leitungskataster, aus welchem die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen ersichtlich sind.

## Artikel 9

### *Ersatzvornahme bei mangelhaftem Unterhalt*

Werden private Abwasseranlagen ungenügend unterhalten oder treten andere Missstände auf, ordnet der Gemeinderat die Ersatzvornahme auf Kosten des Grundeigentümers an.

## 3. Abwasserbeseitigung von Liegenschaften

### Artikel 10

#### *Anschlusspflicht*

Die Anschlusspflicht ist in der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz-Gesetzgebung geregelt.

Die Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn Abwässer künstlich gehoben werden müssen.

### Artikel 11

#### *Verschmutztes Abwasser*

Als verschmutztes Abwasser im Sinne dieser Verordnung gilt alles in irgendwelcher Form gebrauchte Wasser aus Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebetrieben, Schwimmbädern etc., das vor seiner Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss, damit es den gesetzlichen Qualitätsanforderungen entspricht.

#### *Nicht verschmutztes Abwasser*

Als **nicht verschmutztes Abwasser** wird das übrige Abwasser bezeichnet, dessen Beseitigung (Versickerung oder Ableitung) im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder sonst des öffentlichen Wohls liegt, wie Meteorwasser, abgehendes Wasser von Brunnen, Sickerwasser usw.

### Artikel 12

#### *Mischsystem*

Beim Mischsystem ist für das verschmutzte Abwasser und das **nicht verschmutzte Abwasser** eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zu erstellen. Die Entwässerung ist bis zum Kontrollschacht der Grundstücksanschlussleitung im Trennsystem auszuführen.

## Artikel 13

### *Trennsystem*

Beim Trennsystem sind für das verschmutzte Abwasser und das **nicht verschmutzte Abwasser** separate Leitungssysteme zu erstellen.

## Artikel 14

### *Sickerwasser*

Generell **darf** das Sickerwasser weder im Misch- noch im Trennsystem abgeleitet werden. Muss das Sickerwasser gefasst werden, so ist dieses möglichst auf dem gleichen Grundstück wieder versickern zu lassen. Ist weder eine Versickerung noch die Ableitung in öffentliche Gewässer oder Drainagen möglich, so **darf** das Sickerwasser der Misch- bzw. der Meteorwasserkanalisation zugeleitet werden, sofern damit nicht Bauteile im Grundwasser entwässert werden.

### *Dachwasser*

Dachwasser ist in den im Generellen Entwässerungsplan entsprechend gekennzeichneten Gebieten entweder versickern zu lassen oder nach Möglichkeit in öffentliche Gewässer oder Drainagen abzuleiten, falls eine Versickerung nicht möglich ist. Auch für Gebiete, die im Generellen Entwässerungsplan nicht besonders gekennzeichnet sind, werden Versickerungen verlangt, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen.

### *Kühlwasser, Quellen, etc.*

Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen wenig- oder unverschmutzter Abwässer (Kühlwasser, Quellen, etc.) verweigern.

### *Beschränkung der Oberflächenabwässer*

Die von Wegen, Vorplätzen, Parkplätzen etc, anfallenden Abwassermengen sind soweit möglich zu reduzieren. Es kann verlangt werden, dass anstelle geschlossener Beläge wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen auszuführen sind.

### *Retention*

Es kann jederzeit angeordnet werden, dass Rückhalte-Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

## Artikel 15

### *Beschaffenheit der Abwässer*

Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie:

- die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen nicht schädigen
- den Betrieb, Unterhalt und die Reinigung nicht erschweren
- die tierischen und pflanzlichen Lebewesen im Vorfluter nicht gefährden oder zerstören, bzw. dessen Nutzung zu Trinkwasserzwecken nicht in Frage stellen.

Massgebend ist die Bundesgesetzgebung und die **ausführenden Erlasse**.

### *Unzulässige Einleitungen*

Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:

- a) Gasen und Dämpfen
- b) Infektiösen, giftigen, feuer- und explosionsgefährlichen oder radioaktiven Rückständen
- c) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen
- d) Jauche aus Ställen und Miststöcken, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen, sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen)
- e) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z.B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Sammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.
- f) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z.B. Farben, Bitumen, Teeren etc.
- g) Ölen, Fetten, Benzin, Lösungsmittel usw.
- h) Flüssigkeiten mit Temperaturen von über 40° C, die während länger als fünf Minuten abfliessen
- i) Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen
- j) Abwässern aus Schwimmbädern mit Resten von Desinfektionsmitteln in unzulässigen Konzentrationen

## *Zweifelsfälle*

In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat gestützt auf Gutachten bzw. nach Rücksprache mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich.

## **Artikel 16**

### *Gewerbliche und industrielle Abwässer*

Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben haben in ihrer Beschaffenheit den Grundsätzen der eidgenössischen Gewässerschutz-Gesetzgebung und ihren ausführenden Erlassen zu entsprechen und dürfen nur der Kanalisation zugeleitet werden, wenn sie diesen Anforderungen genügen und in der zentralen Abwasserreinigungsanlage ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden können.

### *Vorbehandlung*

Entsprechen die Abwässer den Anforderungen nicht, so sind sie auf Kosten des Verursachers am Entstehungsort vorzubehandeln (z.B. durch Entgiftung, Desinfektion, Neutralisation usw.).

### *Vorbehandlungsanlagen*

Vorbehandlungsanlagen bedürfen einer speziellen Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses überprüft das Projekt auf Kosten des Gesuchstellers oder lässt es durch eine neutrale Stelle begutachten. Die Anschlussbewilligung wird erst erteilt, wenn die Bewilligung der kantonalen Behörde rechtskräftig vorliegt.

### *Bewilligungswiderruf*

Ermittelte Bewilligungen für die Einleitung industrieller und gewerblicher Abwässer können entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zuwenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

## **Artikel 17**

### *Abwasser mit Mineralölanfall*

Abwässer aus Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Tankstellenvorplätzen, Parkplätzen, Strassen usw. sowie aus Werkstätten mit Mineralölanfall sind je nach Herkunft und kommunalem Entwässerungssystem gemäss den VSA-Richtlinien für die Liegenschaftentwässerung, bzw. der Wegleitung für die Vorbehandlung und Entsorgung von Abwässern aus dem Auto- und Transportgewerbe des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, zu behandeln.

### *Mineralölabscheider mit weitergehender Abscheidewirkung*

Wo die Verhältnisse dies erfordern, kann der Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangt werden. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben gilt sinngemäss Art. 16.

### *Ablauf auf öffentlichen Grund*

Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagevorplätzen auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

## **Artikel 18**

### *Motorfahrzeugpflege*

Einfache Karrossierereinigungen können auf befestigten Plätzen vorgenommen werden, die über Schlammsammler an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind. Im Trennsystem dürfen solche Reinigungen nur auf überdachten Plätzen stattfinden, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind. Weitergehende Pflegearbeiten wie Motor- und Chassisreinigungen, das Absprühen oder Abspülen mit Mineralölprodukten oder anderen fettlösenden Mitteln dürfen nur auf den mit entsprechenden Vorbehandlungsanlagen versehenen Stellen erfolgen. Diese Vorschrift gilt sinngemäss auch für Maschinen und Geräte.

## **Artikel 19**

### *Andere schädliche Abwässer*

Abwässer und Feststoffe, die gemäss Art. 15 nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen, sind auf eine andere gesetzeskonforme Art zu beseitigen. **Jede andere Art der Abwasserbeseitigung als der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz und an die zentrale Abwasserreinigungsanlage bedarf der Bewilligung des AGW.**

### *Stapelbehälter*

Stapelbehälter sind genügend gross zu bemessen und so anzulegen und zu betreiben, dass die Umgebung weder belastigt, noch gefährdet wird. Sie bedürfen der speziellen Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.



## 4. Bewilligungsverfahren

### Artikel 20

#### *Anschlussgesuch*

Für die Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden bzw. angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist beim Gemeinderat die Bewilligung einzuholen. Fällt die Bewilligung in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde, werden die Unterlagen durch den Gemeinderat an die kantonalen Behörden weitergeleitet.

Bei Neubauten sowie bei bewilligungspflichtigen Änderungen an bestehenden Abwasseranlagen, die mit baulichen Veränderungen verbunden sind, ist bei der Baueingabe der technische Nachweis zu erbringen, dass eine gesetzeskonforme Entwässerung möglich ist. Es kann auch ein Nachweis über die Dichtigkeit der Abwasseranlagen verlangt werden.

### Artikel 21

#### *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch ist schriftlich unter Beilage der nötigen Unterlagen beim Gemeinderat einzureichen.

#### *Unterlagen*

Mit dem Gesuch sind folgende vom Grundeigentümer, Bauherr und Projektverfasser unterzeichnete Pläne in dreifacher Ausfertigung vorzulegen:

- a) Katasterplankopie mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation
- b) Längenprofil der Abwasserleitung
- c) Kanalisationsplan aus welchem Anfallstellen, Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen, Vorbehandlungsanlagen und Schächte ersichtlich sind.

Die Pläne sind in der Regel im Massstab 1 : 100 oder 1 : 50 einzureichen.

In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das zu verwendende Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen einzutragen. In besonderen Fällen (z.B. Vorbehandlungsanlagen) sind technische Beschriebe beizubringen.

Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem Planungs- und Baugesetz.

## **Artikel 22**

### *Verzicht auf Planvorlage*

Werden Abwasseranlagen im Zusammenhang mit öffentlichen Bauarbeiten erneuert oder geändert, kann auf die spezielle Planvorlage verzichtet werden.

Der Gemeinderat kann für kleinere von ihr direkt kontrollierte Anpassungen oder Änderungen auf das Plangenehmigungsverfahren verzichten. Der Gemeinderat kann jedoch das Einreichen von Plänen des ausgeführten Bauwerkes verlangen.

## **Artikel 23**

### *Anschlussbewilligung*

Steht der Ausführung des Anschlusses nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung unter Rückgabe eines genehmigten Plansatzes an den Bauherrn.

Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

## **Artikel 24**

### *Projektänderungen*

Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden. Für jede Änderung ist unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen, es sei denn, das beauftragte Kontrollorgan begnüge sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen von Revisionsplänen.

## **Artikel 25**

### *Benützungsänderung*

Für jede Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, ist vorgängig um Bewilligung nachzusuchen.

## **Artikel 26**

### *Geltungsdauer der Bewilligung*

Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Steht die Erstellung oder Änderung der Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baupolizeilichen Bewilligung.

## **5. Kontrolle und Haftung**

### **Artikel 27**

#### *Kontrolle*

Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Fertigstellung dem zuständigen Kontrollorgan rechtzeitig anzumelden. Die Kontrolle wird in der Regel innert 24 Stunden durchgeführt.

Das Kontrollorgan kann verlangen, dass schmutzwasserführende Anlageteile auf Dichtheit geprüft werden. Die Prüfung hat nach **SIA Empfehlung V 190** zu erfolgen.

Anlageteile, welche unterirdisch zu liegen kommen, dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle stattgefunden hat.

Ohne Kontrolle eingedeckte Anlageteile sind auf Verlangen des Kontrollorganes wieder freizulegen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sich das Kontrollorgan auf die nachträgliche Kontrolle mittels Kanalfernsehen beschränken.

Sämtliche Kontrollen erfolgen auf Kosten des Grundeigentümers bzw. des Bauherrn.

### **Artikel 28**

#### *Mitwirkung des Bauherrn oder des Unternehmers*

Für die Kontrolle neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn oder dem Unternehmer das erforderliche Personal, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### **Artikel 29**

#### *Betriebskontrolle*

Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen.

Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

## **Artikel 30**

### *Haftpflicht*

Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch das Kontrollorgan entbindet weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen. Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

## **Artikel 31**

### *Schadenhaftung*

Für Schäden, die infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts privater Abwasseranlagen an solchen im Eigentum der Gemeinde entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der Gesetzgebung, d.h. auch wenn kein Verschulden vorliegt (Kausalhaftpflicht).

## **6. Bau der privaten Abwasseranlagen**

### **Artikel 32**

#### *Fachmännische Ausführung*

Die privaten Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen und zu unterhalten.

### **Artikel 33**

#### *Mitbenützung und Durchleitungsrecht*

Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung bewilligt oder ist die Durchleitung durch fremden Grund vorgesehen, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten grundbuchlich zu regeln. Sofern es die Verhältnisse als zweckmässig erscheinen lassen, kann die Werkkommission die gemeinsame Entwässerung von Grundstücken verlangen.

## Artikel 34

### *Technischer Anhang*

Für die Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftenentwässerung gilt grundsätzlich die Norm SN 592000. Der Gemeinderat kann einen "Technischen Anhang" mit ergänzenden Vorschriften erlassen. **Der Erlass eines "Technischen Anhanges" bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.**

### *Zulassung*

Für alle Abwasseranlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden. Die Zulassungsempfehlungen des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV) bzw. des Verbandes schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) sind verbindlich.

Generell haben Abwasseranlagen und Installationen in Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunde zu entsprechen.

## 7. Unterhaltspflicht und Anpassung/Sanierung

### Artikel 35

#### *Unterhaltspflicht*

Alle privaten Abwasseranlagen müssen von den jeweiligen Eigentümern in gutem, funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen.

Schlamm-sammler und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist auf unschädliche Weise zu beseitigen. Es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelaassen werden.

Pumpen und Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen sind durch die Eigentümer in kurzen Zeitabständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ständig zu warten.

#### *Anpassung/Sanierung*

Bestehende, privat Abwasseranlagen sind einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen der privaten Abwasseranlagen
- eingreifend Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- gebietsweise Sanierungen von privaten Abwasseranlagen
- bauliche Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz
- erkannten Missständen

## 8. Finanzierung

### A. GRUNDSATZ

#### Artikel 36

##### *Gebühren*

Für die Erstellung und den Betrieb von Abwasseranlagen sind **kosten-deckende** Abnahme- und Anschlussgebühren zu beziehen. Die Gebühren haben langfristig die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Anlagen zu decken.

**Die Grundeigentümer haben für die Benützung der Gemeindekanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Gebühren gemäss besonderer Verordnung zu entrichten.**

**Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat festgesetzt und öffentlich publiziert.**

## 9. Schlussbestimmungen

#### Artikel 37

##### *Rechtsmittel*

Gegen die in Anwendung dieser Verordnung ergangenen Beschlüsse kann, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, an den Bezirksrat Andelfingen rekurriert werden. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage, vom Tage der Zustellung an gerechnet.

#### Artikel 38

##### *Strafbestimmungen*

Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung und allfälliger Vollzugsbestimmungen werden mit Polizeibusse bis Fr. 200.-- bestraft, sofern nicht das Strafgesetzbuch oder andere Gesetze und Verordnungen zur Anwendung gelangen.

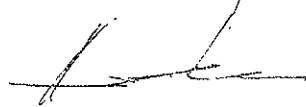
#### Artikel 39

##### *Inkrafttreten*

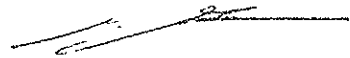
Diese Verordnung, tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Verordnung über die Abwasseranlagen vom 18. Januar 1977 aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Juni 1997.

Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident:                      Der Schreiber:



H.R. Roth



M. Morf

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich.**

Die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich verfügt mit Beschluss vom 19. September 1997:

1.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung Adlikon vom 4. Juni 1997 über den Erlass einer neuen Kanalisationsverordnung wird genehmigt.